

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat bestätigt das IT Konzept für kommunale Schulen der Stadt Halle (Saale)- **unter den Bedingungen:**

- ~~1. Bildung einer temporären Arbeitsgruppe „IT macht Schule“, die sich aus Mitgliedern der Verwaltung, der ITC und der Schulen zusammensetzt und deren regelmäßige Treffen offen sind für interessiertes Schulpersonal sowie Mitglieder der Fraktionen. Themen der Arbeitsgruppentreffen sind der Prozess der Umsetzung des IT-Konzepts sowie Bedarfe der Schulen.~~
2. Das IT-Konzept für kommunale Schulen wird fortlaufend aktualisiert und fortgeschrieben. Das IT-Konzept "IT macht Schule" wird dem Stadtrat in der fortgeschriebenen Version einmal im Jahr zum Beschluss vorgelegt.
3. Die medienpädagogischen Konzepte der Schulen **ermittelten IKT-Bedarfe (Hard- und Software) sowie daraus abgeleitet die Kostenschätzung und das Leistungsverzeichnis** werden dem Stadtrat regelmäßig **jeweils vor Beginn einer Ausschreibung bzw. Umsetzung** zur Kenntnis gegeben.
- ~~4. Unter 1.2. Ziele des Projekts (Seite 5) wird als weiteres Projektziel die Vermittlung von Grundzügen des Programmierens aufgenommen. Dieses Projektziel wird im Konzept in den entsprechenden Kapiteln mit Aussagen zu Hard- und Software, die einen altersgerechten Einstieg in die Programmierung ermöglichen, untersetzt.~~
5. **Das Konzept wird gemäß dem neuen Sachstand in Bezug auf die am 01.10.2019 in Kraft getretene DigitalPakt-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt aktualisiert. Im Konzept ist nachvollziehbar darzustellen, welche Kosten durch den DigitalPakt Schule (bzw. andere Förderprogramme) gedeckt sind und an welchen Stellen eine Finanzierung durch Eigenmittel notwendig wird.**
6. **Das Konzept wird ergänzt um eine Anlage „DigitalPakt-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt – Förderfähige Geräte“. In der Anlage wird ein Überblick über die Anzeige- und Interaktions-, digitalen Arbeits-, Peripherie- und Endgeräte gegeben, die gemäß DigitalPakt-Richtlinie des Landes Sachsen-Anhalt förderfähig sind. Hier sind insbesondere die im Rahmen der Workshops mit halleschen Schulen ermittelten Bedarfe zu berücksichtigen.**
7. **Das aktualisierte Konzept inkl. Anlagen wird dem Stadtrat zur Sitzung im März 2020 als Informationsvorlage vorgelegt.**

Der Stadtrat bestätigt das IT Konzept unter folgenden Bedingungen:

- ~~1. Die Verwaltung prüft alle verfügbaren Marktangebote, um alle Schulen in Halle bis zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 mit mindestens 1 Gbit/s symmetrisches DSL anzubinden.~~
1. **Alle Klassen- und Fachräume sowie Lehrerzimmer werden mit WLAN ausgestattet, so dass in jedem WLAN-Segment die volle Bandbreite von 1 Gbit/s verfügbar ist. Die Anzahl der WLAN-Segmente pro (Klassen-)Raum ist so zu dimensionieren, dass bei der zu erwartenden maximalen Anzahl der Nutzer des Raumes, jedem Nutzer eine theoretische Bandbreite von 30Mbit/s zur Verfügung steht. Sporthallen, sonstige Räume und Flächen, wie Flure und Schulhofflächen werden ebenfalls mit WLAN ausgestattet, wobei hier die WLAN-Segmente größer dimensioniert werden können und die durchschnittliche Nutzeranzahl mit einer Bandbreite von 10Mbit/s versorgt wird. Eine Konfiguration mit zentral managementfähigen Wireless LAN Controllern (WLC) und vergleichsweise ‚simplen‘ Access-Points ist anzustreben.**

Die Installation von Mesh-Routern soll nur in begründeten Ausnahmen stattfinden. mit mind. 30MB/s, Sporthallen sonstige Räume, Flure und Schulhofflächen mit mind. 40MB/s ausgestattet.

2. Der Dienstleister garantiert eine physische und logische Entkopplung der technischen Einrichtungen, Komponenten und Speichermedien zu den vorhanden technischen Einrichtungen des Rechenzentrums. Damit werden die Standards der Datensicherheit und des Datenschutzes laut BSI und DSGVO erfüllt.
3. Der Dienstleister stellt für alle eingebundenen Endgeräte (schuleigene Geräte/BOYD/GOYD) ein webbaserendes Identitätsmanagement und einen uneingeschränkten Webzugang zur Verfügung. **Das Identitätsmanagement (IDM) nutzt zentrale landesweit verfügbare IDM (Bildungsserver Sachsen-Anhalt, Bildungs-Management-System des Ministeriums für Bildung) um jeder Lehrkraft (perspektivisch auch allen Schülerinnen und Schülern) den Zugang per Single-Sign-On zu ermöglichen. Dies ist durch Kooperationsabkommen zu untersetzen, die auch den Support regeln.**
4. Der Dienstleister garantiert für alle eingebundenen Geräte den uneingeschränkten Zugang zu webbasierenden Lernplattformen und Anwendungen. Dabei verzichtet der Dienstleister auf eine zentrale Bereitstellung von Lernsoftware im Rechenzentrum.
- ~~6. Der Dienstleister hält bei angezeigtem medienpädagogischem Bedarf lokale Offlinelösungen für Anwendungen bereit, welche nicht über webbasierende Zugangslösungen abgedeckt werden können.~~
5. Der Dienstleister garantiert eine Betriebssystemfreiheit für alle eingebundenen Endgeräte.
6. Der Dienstleister gewährleistet, dass Endgeräte innerhalb von 24 Stunden während der Supportzeiten in das Identitätsmanagement eingebunden werden und einen Webzugang erhalten.
- ~~9. Der Dienstleister garantiert einen Pool von fünf bis zehn Prozent an Austauschgeräten der eingesetzten Hardware.~~
7. Für die technische Einsatzmöglichkeit von BYOD/GYOD sind ausschließlich die Endnutzer verantwortlich. Der Dienstleister legt keine technischen Vorgaben für die Einbindung als Endgerät fest.
- ~~11. Auf den Einsatz von interaktiven Beamer-Touch-Displays wird zukünftig verzichtet. Der Schulträger stellt in jedem Klassenraum Beamer/Leinwand mit Rechnersystem (Laptop, PC, Tablet o.a.) oder interaktive Displays bereit.~~
8. Bei der Beschaffung von Anwendungssoftware werden **freie Lizenzmodelle, wie z. B. Software aus der Gruppe der GPL (General Public License) und anderen freien Lizenzmodellen grundsätzlich bevorzugt gegenüber Software mit kostenpflichtigen Lizenzmodellen (z. B. Microsoftlizenzen).**
9. Der Dienstleister verpflichtet sich innerhalb von zwei Stunden nach einer Serviceanfrage zu reagieren und innerhalb von 24 Stunden montags bis freitags den Servicefall zu bearbeiten. Der Dienstleister verpflichtet sich darüber hinaus, einen Supportdienst montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 17:00 einzurichten. **Der Dienstleister bietet 1st- und 2nd-Level-Support für alle Lehrkräfte. Der 3rd-Level-Support für zentrale (landesweite) digitale Dienste ist durch Kooperationsverträge abzusichern.**
- ~~14. Der Dienstleister erstellt für den Schulträger eine Testplattform für neu zu beschaffende Anwendungssoftware, zu der alle LehrerInnen einen freien Zugang erhalten.~~